

**Betriebsordnung
der Zentraldeponie Geldern-Pont
mit Wertstoffannahmestelle und Lagerboxen**

Vorbemerkung

Der Kreis Kleve ist gemäß § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz NW als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG zuständig für Entsorgung der im Kreisgebiet Kleve anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben hat der Kreis Kleve die KKA GmbH beauftragt. Zu diesem Zweck betreibt die KKA GmbH u.a. die Zentraldeponie Geldern-Pont in 47608 Geldern, Niersbroecker Weg.

Grundlagen für den Betrieb der Zentraldeponie sind das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), das Landesabfallgesetz von Nordrhein-Westfalen (LabfG NW), die Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Kleve und diese Betriebsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Betriebsordnung gilt für die Benutzung der „Zentraldeponie Geldern-Pont mit Wertstoffannahmestelle und Lagerboxen“. Mit Betreten/Befahren des Betriebsgrundstückes erkennt der Anlieferer diese Betriebsordnung als verbindlich an.
2. Den Anweisungen des Personals ist zu entsprechen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Deponie ist geöffnet:

Montag – Freitag	8.00 – 17.00 Uhr
Samstag	8.30 – 12.30 Uhr

Abweichende Öffnungszeiten werden rechtzeitig im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.

§ 3 Zugelassene Abfälle

1. Zur Ablagerung auf der Deponie sind ausschließlich inerte Abfälle zugelassen, die den Kriterien der Deponieklasse I (DKI) entsprechen.
Zur Umladung an der Wertstoffannahmestelle/den Lagerboxen sind ausschließlich

Abfälle zugelassen, die Annahmekriterien der jeweiligen Verwertungsanlage entsprechen und einer Verwertung zugeführt werden können.

Es handelt sich hierbei um die Abfälle der Anlage 1.

Abfälle, die auf der Deponie abgelagert werden sollen, müssen außerdem die Zuordnungskriterien der Anlage 2 einhalten.

2. Schadstoffhaltige Abfälle (im Sinne von § 4, Abs. 4 der Entsorgungsordnung des Kreises Kleve) aus Gewerbebetrieben können an bestimmten Sammelterminen an einem Schadstoffmobil angeliefert werden. Termine, Öffnungszeiten, Preise und besondere Anlieferungsbedingungen werden im Internet unter www.kkagmbh.de bekannt gegeben.
3. Die Annahme anderer Abfälle bedarf einer Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf und außerdem der Zulassung des Betreibers. Dazu werden die Abfälle auf Kosten des Anlieferers auf ihre Zusammensetzung und Wirkung untersucht, um die Möglichkeit der Verwertung oder Ablagerung auf der Deponie Geldern-Pont zu prüfen. Die Einhaltung der von der Bezirksregierung und dem Betreiber erteilten Auflagen wird bei jeder Anlieferung von Abfällen auf der Deponie überprüft. Soweit dabei Kosten entstehen, sind diese vom Anlieferer zu tragen.
4. Die Entsorgung verunreinigter Böden aus Ölnfällen / Ölschäden ist in Anlage 3 geregelt.
5. Die jeweilige Abladestelle wird von dem Betriebspersonal bestimmt.

§ 4 Ausgeschlossenen Abfälle

1. Im Einzelfall können folgende Abfälle von der Annahme ausgeschlossen werden:
 - a) sperrige und/oder großvolumige Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit die Einrichtungen der Deponie, Wertstoffannahmestelle oder Lagerboxen beschädigen oder den reibungslosen Betriebsablauf behindern könnten,
 - b) Abfälle in Transportfahrzeugen oder Behältern, die wegen ihrer Größe nicht entleert werden können.
2. Bestehen Zweifel, ob die angelieferten Abfälle nach § 3 Ziffer 1 verwertet oder auf der Deponie Geldern-Pont entsorgt werden können, gelten die Regelungen des § 3 Ziffer 3 entsprechend.

§ 5 Anlieferauflagen und Eingangskontrolle

- 1) Die Anlieferung von Abfall unterliegt folgenden Auflagen:
 - a) Der Entsorgungsauftrag über die Entsorgung von Abfall ist gestempelt und unterschrieben vor Anlieferung des Abfalls an die KKA zurückzusenden, soweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist.
 - b) Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften betreffend den Transport (u. a. Begleitschein, Beförderungsgenehmigung, Sicherheitsvorschriften, Befähigung beauftragter Personen) sind einzuhalten. Beförderungsgenehmigung und Begleitschein (falls vorgeschrieben), sind bei Anlieferung des Abfalls vorzulegen. Insbesondere haben Anlieferer, die gewerblich Abfälle befördern, vor der Annahme eine die jeweilige Anlieferung zulassende Transportgenehmigung vorzulegen soweit diese nach § 49 KrW-/AbfG erforderlich ist.

- c) Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Entsorgungsnachweise (ESN). Die im Entsorgungsnachweis (ESN) und im Entsorgungsauftrag genannten Konditionen betreffend die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Anlieferungsart sowie den Anlieferungstermin sind zu erfüllen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten oder erkennbaren Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können (insbesondere bei unsachgemäßer Handhabung), hinzuweisen.
 - d) Soweit nichts anderes individuell vereinbart worden ist, ist vor der Einzelanlieferung eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlieferungsanzeige vorzulegen. Die Anlieferungsanzeige enthält mindestens die Angaben über die Abfallart, den Abfallerzeuger, den Anlieferer und das Kfz-Kennzeichen. Auf dem Kontrollabschnitt werden Menge, Abfallart, Datum und Uhrzeit erfasst. Die Daten werden EDV-technisch erfasst und verarbeitet und zur Rechnungsstellung sowie zur Erfüllung der abfallrechtlichen Nachweispflichten nach §§ 40-52 KrW-/AbfG genutzt.
 - e) Der Abfall ist zweifelsfrei zu kennzeichnen und mit einer zutreffenden Abfallschlüsselnummer zu versehen.
2. Bei jeder Anlieferung erfolgt durch das Betriebspersonal eine Annahmekontrolle. Diese umfasst:
- a) Feststellung der Abfallart einschließlich Schlüsselnummer, Herkunft des Abfalls und Identität des Anlieferers,
 - b) die Prüfung der Zulassung der Abfälle für die Deponie bzw.- Wertstoffannahmestelle
 - c) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten,
 - d) Sichtkontrolle des Abfalls vor Annahmen und ggfs. vor Entladung, evtl. auch Probenahmen; zur Beurteilung des Abfalls kann von der KKA auch schon vor der Anlieferung die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe angefordert oder selber gezogen werden. Vom Auftraggeber ist auf Wunsch der KKA ein Probennahmeplan und ein Probennahmeprotokoll dem Antrag beizufügen. Der KKA zur Verfügung gestellte oder von ihr selbst gezogene Proben werden, soweit die KKA das verlangt, Eigentum der KKA.
 - e) Die KKA ist nicht verpflichtet, in Abfällen nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.
 - f) Vom Betriebspersonal wird festgelegt, in welchen Container oder an welchem Ort die angelieferten Abfälle ab- oder umgeladen werden müssen.

§ 6 Übergang des Eigentums am Abfall

1. Der Abfallanlieferer erklärt sich mit Vertragsschluss damit einverstanden, dass das Eigentum am angelieferten Abfall und Behältern sowie Verpackungen, soweit es sich nicht um Kessel, Tanks oder Mehrwegbehälter handelt, mit der Entladung oder der Annahme zwecks Zwischenlagerung oder Umladung in das Eigentum der KKA übergeht
2. Vom Eigentumsübergang sind aber solche Abfälle ausgeschlossen, die auf der Umladeanlage nicht zugelassen sind und zwar auch dann, wenn diese Abfälle die Eingangskontrolle unbeanstandet passiert haben.

§ 7 Zurückweisung von Abfall durch die KKA und Rücktritt vom Vertrag

1. Gesetzliche und vertragliche Rücktritts- und Zurückweisungsrechte der KKA gelten nicht für solche Abfälle, zu deren Überlassung an die KKA der Auftraggeber nach KrW-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungssatzung des Kreises Kleve verpflichtet ist.
2. Die KKA kann vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit
 - a) der Auftraggeber die gesetzlichen oder vertraglichen Bedingungen und Auflagen für die Entsorgung in der entsprechenden Anlage der KKA nicht erfüllt, insbesondere wenn Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Anlieferungsanzeige angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten erheblich abweicht, oder wenn der Auftraggeber falsche Angaben über die Abfallherkunft macht und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks derart gefährdet wird, dass der KKA die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Der Rücktritt ist außer in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB erst zulässig, wenn die KKA dem Auftraggeber zur Erfüllung der vertraglichen Auflagen eine angemessene Frist gesetzt hat und der Auftraggeber die vertraglichen Auflagen nicht innerhalb der Frist vollständig erfüllt hat.
 - b) vorsätzlich Abfall angeliefert wird, der von den bei Antragstellung vorgelegten, auf der Anlieferungsanzeige angegebenen oder bei der Beurteilung von Proben ermittelten Daten erheblich abweicht, oder wenn der Auftraggeber vorsätzlich falsche Angaben über die Abfallherkunft macht und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks derart gefährdet wird, dass der KKA die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
 - c) die Entsorgung in der betreffenden Anlage der KKA durch Gesetz, Verordnung, behördliche Auflage oder ähnliches nach Vertragsabschluss unzulässig oder der KKA unzumutbar wird, ohne dass die KKA dies zu vertreten hätte und ohne dass dies für die KKA bei Vertragsschluss erkennbar war.
3. In den Fällen der Ziff. 2 Buchstaben a) und b) kann die KKA, anstatt vom Vertrag zurückzutreten, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der Hindernisse zurückweisen.

Ein solches Zurückweisungsrecht steht ihr auch dann zu, wenn und soweit

- a) vor Anlieferung eine Terminabstimmung mit dem Anlagenpersonal, soweit vertraglich gefordert, nicht stattgefunden hat,
- b) der Auftraggeber sich mit der Zahlung aus einem anderen Rechtsverhältnis in Verzug befindet,
- c) nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im voraus bezahlt.

§ 8 Umleitung von Abfällen

Gegenüber dem Kreis Kleve als Träger der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Abfallwirtschaft überlassungspflichtige Abfälle, die an der Zentraldeponie Geldern-Pont angeliefert werden, dort aber nicht zugelassen bzw. ausgeschlossen sind, kann das Betriebspersonal auch der Umladeanlage der KKA oder – falls dies nicht zulässig ist - direkt der GMVA Niederrhein zuweisen.

§ 9 Verhalten auf der Deponie

1. Der Anlieferer hat den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
2. Der Anlieferer hat den Hinweisen an der Waage entsprechend die Abfälle an der zugelassenen Abladestelle zu entladen. Werden vom Betriebspersonal später andere Abladeplätze angegeben, so ist diesen Anweisungen Folge zu leisten.
3. Aussortierte Störstoffe sind auf Anweisung des Betriebspersonals in bereitgestellte bauartzugelassene Behälter abzuladen.
4. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf der Deponie / Wertstoffannahmestelle ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich verfolgt.
5. Die Fahrzeuge haben unmittelbar nach Beendigung des Entladevorgangs die Umladeanlage zu verlassen. Auf der Zufahrtsstraße zur Deponie besteht ein grundsätzliches Halteverbot.

Uedem den 22.06.2005

KKA GmbH

Hans-Peter Boos

Anlage 1

zur Betriebsordnung der Deponie Geldern-Pont

Abfallkatalog

ASN * = büA	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen

10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 07	Verpackungen aus Glas
16 01 03	Altreifen
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, nur Asphalt
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium

17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, nur KMF
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, nur KMF
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 08 02	Sandfangrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
20 01 01	Papier und Pappe

20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (nur von privat sowie gewerbliche Kleinmengen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 03 03	Straßenkehricht (ohne Laub)
20 03 07	Sperrmüll (Holzfraktion)

Anlage 2

zur Betriebsordnung der Deponie Geldern-Pont

Annahmekriterien für die Deponie Geldern-Pont

Kriterium	Zuordnungswert	Einheit
1 Festigkeit¹⁾		
1.01 Flügelscherfestigkeit	≥ 25	kN/m ²
1.02 Axiale Verformung	≤ 20	%
1.03 Einaxiale Druckfestigkeit	≥ 50	kN/m ²
2 Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz²⁾³⁾		
2.01 bestimmt als Glühverlust	3	Masse-%
2.02 bestimmt als TOC	1	Masse-%
3 Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz	0,4	Masse-%
4 Eluatkriterien		
4.01 pH-Wert	5,5 – 13	
4.02 Leitfähigkeit	10.000	µS/cm
4.03 TOC ⁴⁾	20	mg/l
4.04 Phenole	0,2	mg/l
4.05 Arsen	0,2	mg/l
4.06 Blei	0,2	mg/l
4.07 Cadmium	0,05	mg/l
4.08 Chrom-VI	0,05	mg/l
4.09 Kupfer	1	mg/l
4.10 Nickel	0,2	mg/l
4.11 Quecksilber	0,005	mg/l
4.12 Zink	2	mg/l
4.13 Fluorid	5	mg/l
4.14 Ammoniumstickstoff	4	mg/l
4.15 Cyanide, leicht freisetzbar	0,1	mg/l
4.16 AOX	0,3	mg/l
4.17 Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand)	3	Masse-%

1) 1.02 kann gemeinsam mit 1.03 gleichwertig zu 1.01 angewandt werden. Die Festigkeit ist entsprechend den statischen Erfordernissen für die Deponiestabilität jeweils gesondert festzulegen. 1.02 in Verbindung mit 1.03 darf dabei insbesondere bei kohäsiven, feinkörnigen Abfällen nicht unterschritten werden.

2) 2.01 kann gleichwertig zu 2.02 angewandt werden.

3) Geringfügige Überschreitung des Glühverlusts oder Feststoff-TOC (max. 10%) sind unter der Voraussetzung, dass die Überschreitung nicht auf Abfallbestandteile zurückzuführen ist, die zu erheblicher Deponiegasbildung führen, bei folgenden Abfällen zulässig: verunreinigter Bodenaushub, der auf einer Monodeponie abgelagert wird; nicht verunreinigter Bodenaushub; Abfälle auf Gipsbasis; Faserzemente; mineralische Bauabfälle mit geringfügigen Fremddanteilen; Gießereialtsand; Straßenaufbruch auf Asphaltbasis; vergleichbar zusammengesetzte Abfälle.

4) Gilt nicht für Abfälle auf Gipsbasis.

Anlage 3 zur
Betriebsordnung
der Zentraldeponie Geldern-Pont

Umgang mit Böden aus Ölundfällen / Ölschäden

§ 1

Entsprechend der Genehmigung für die Zentraldeponie ist die Deponierung verunreinigter Böden nur noch mit ausdrücklicher Genehmigung (in jedem Einzelfall) der Bezirksregierung zulässig.

Bei Ölschäden, bei denen eine sofortige Abfuhr **nicht** erforderlich ist, ist vor der Anlieferung das normale Genehmigungsverfahren (Entsorgungsnachweisverfahren) durchzuführen.

Ist eine sofortige Abfuhr erforderlich, können die Abfälle zur **Sicherstellung** an der Deponie angeliefert werden. Dies erfolgt in Containern, die mit Inhalt auf der Deponie abgestellt werden. In Ausnahmefällen ist ein Abkippen in einem separaten Bereich möglich.

Anschließend wird das erforderliche Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Die Kosten für Probenahmen, Analysen und Genehmigungen sind vom Abfallerzeuger bzw. Anlieferer zu tragen.

§ 2

Alternativ ist eine direkte Anlieferung an der Sonderabfalldeponie *Eyller Berg* in Kamp-Lintfort möglich, wenn eine Bescheinigung des Amtes für Naturschutz und Landschaftspflege, Bauordnungswesen, Wasser- und Bodenschutz des Kreises Kleve vorliegt, aus der hervorgeht, dass in dem angelieferten Boden **maximal 5 % Öl-Verunreinigungen** enthalten sind.

Der Beförderer hat vor Beginn des Transportes die erforderlichen Begleitpapiere bei der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft (KKA GmbH) einzuholen.

Die zusätzlichen Transportkosten sind vom Abfallerzeuger/Anlieferer zu tragen, es fallen jedoch keine weiteren Kosten für Probenahmen, Analysen und Genehmigungen an.

Die Berechnung der Entsorgungsentgelte erfolgt durch die KKA GmbH auf der Grundlage der Preisliste der Kreis-Kleve-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH.